

Grenzbergung

gemäß dem Gesetz über die vereinfachte Bergung der Rechts- und Grenzverhältnisse bei Baumaßnahmen für öffentliche Straßen
(Grenzbergungsgesetz (GrBerG HE) vom 13. Juni 1979 (GVBl. I 1979, 108) in der derzeit gültigen Fassung)

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit

(gemäß § 12 Abs. 1 GrBerG HE)

Im Grenzbergungsverfahren

Verfahrensgebiet: „K 52 - Um- und Ausbau von Lichtenfels/Immighausen nach Vöhl/Thalitter“

Gemeinde: **Korbach**
Gemarkung: **Thalitter (1821), Immighausen (1748)**
Flur: **5, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14**

ist der Grenzbergungsplan vom 18.01.2023 am 09.03.2023 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Grenzbergungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke ein.

Soweit im Grenzbergungsplan nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die vereinbarten Ausgleichsleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die vorstehende Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Datenschutzerklärung für das Bodenordnungsverfahren finden sie im Internet unter <https://hvbq.hessen.de/datenschutz> .

Korbach, den 30.03.2023

Amt für Bodenmanagement
Korbach
Im Auftrag

gez. Wollenhaupt

(DS)

.....
(Wollenhaupt)